

Richtlinien
für die Beteiligung der Bürger am Planungsverfahren
gemäß § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz
vom 14.10.1981

§ 2 Abs. 2 des BBauG in der zurzeit gültigen Fassung verpflichtet die Gemeinde, die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen. Mit der Bürgerbeteiligung wird das Ziel verfolgt, dem Bürger Gelegenheit zu geben, zu planerischen Konzepten (einschließlich möglicher Alternativen) in einem Zeitpunkt Stellung zu nehmen, in dem die planerischen Vorstellungen noch nicht derart verfestigt sind, dass ein ausgeformter, auslegungsfähiger Planentwurf vorliegt. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wird der Rat der Stadt Balve im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses entscheiden, in welcher Art die Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll. Bei dieser Entscheidung wird der Rat der Stadt Balve unter den nachstehenden Beteiligungsformen wählen. Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 14.10.1981 folgende Beteiligungsformen für die Beteiligung der Bürger am Planungsverfahren gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG als Richtlinien gemäß § 28 Abs. 1 GO. NW. und § 2a Abs. 3 BBauG beschlossen:

A

Die einfache Bürgerbeteiligung

- 1.) Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt für den Märkischen Kreis und durch Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Balve.
- 2.) Allen Bürgern wird für die Dauer von zwei Wochen das Recht eingeräumt, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sich von den Bediensteten des Bauamtes die Planung erörtern zu lassen.
- 3.) Innerhalb dieser Zeit hat jedermann das Recht, sich zu dieser Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

B

Die Bürgerbeteiligung im Regelfall

- 1.) Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt für den Märkischen Kreis und durch Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.
- 2.) Unterrichtung der betroffenen Grundstückseigentümer durch Rundbrief über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
- 3.) Allen Bürgern wird für die Dauer von zwei Wochen das Recht eingeräumt, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sich von den Bediensteten des Bauamtes die Planung erörtern zu lassen.
- 4.) Innerhalb der vorgenannten Frist hat jedermann das Recht, sich zu dieser Planung schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

C

Die intensive Bürgerbeteiligung

- 1.) Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt für den Märkischen Kreis und durch Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen Stadtteile.
- 2.) Allen Bürgern wird für die Dauer von einer Woche das Recht eingeräumt, sich während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung von den Bediensteten des Bauamtes die Planung erörtern zu lassen.
- 3.) Im Rahmen der Bekanntmachung über die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß Abs. 1 sind alle Bürger unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer öffentlichen Bürgerversammlung einzuladen.
Diese Bürgerversammlung soll entweder für den gesamten Stadtbereich oder nach Stadtteilen getrennt durchgeführt werden.
In der Versammlung soll mit den Bürgern die Planung erörtert werden.
- 4.) Jeder Bürger erhält das Recht, nach Abschluss der Bürgerversammlung sich innerhalb einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

D

- 1.) Der Rat der Stadt Balve wird von Fall zu Fall darüber entscheiden, in welcher Form eine Bürgerbeteiligung unter Berücksichtigung der Ziffern A bis C gemäß § 2a Abs. 2 BBauG durchgeführt wird. Er behält sich vor, eine andere Art der Bürgerbeteiligung als die unter Punkt A bis C genannte durchzuführen.
- 2.) Das Verfahren der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wird hierdurch nicht berührt.

